

ken steht es frey, ob sie sich als Amtsmeyster in die Zunft begeben, (Doch haben die Barbierer, Goldschmiede und Schlachter und seit 1778 auch die Färb- und Lebbäcker eine geschlossene Zunft) oder ob sie als Fremdmeyster ihr Gewerbe treiben wollen, in diesem Falle beweisen sie ihre Geschicklichkeit durch ein verfertigtes Meisterstück.

6.

Ohne Erlaubnis einzeln Zolls, Licenz oder einer Acceise können alle und jede fremden Waaren nebst Holz, Getraide und andere Victualien hier eingebracht und wieder weg transportirt werden. Ausgenommen sind die fremden Getränke, Wein, Branntwein, Bier, Essig und Schmalz, von welchen wenn sie hier consumirt werden eine ledliche Acceise erlegt wird.

7.

Fremden und dänischen Unterthanen ist erlaubt mit ihren Schiffen hier anzulegen, ihre Waaren feil zu bieten (ausgenommen fremde Häringe und Kornbrandwein) und was ihnen bedürftig ist, hier wieder zu kaufen.

8.

Die hiesigen Bewohner dürfen allerhand Manufakturen wie sie Namen haben ansetzen, und die Fabrik-Waaren ohne hier zu erlegenden Zolls, von hier verführen und verhandeln:

9.

Alles was sie an rohen Waaren zum Behuf ihrer Manufakturen und Fabriken, oder an Victualien zur hiesigen Consumtion gebrauchen, passiert frey aus den Herzogthümern von dänischen Zöllen: was sie von ihren verfertigten Sachen in gedachte Herzogthümer bringen, wird bey dorthigen Zollstätten durch andre Privilegien sehr begünstiget; und

10.

Wenn sie ihre Fabrikate in die Königreiche Dänemark und Norwegen einführen, ist ihnen eine beträchtliche Erniedrigung des Zolls angedungen.

11.

Die hiesigen Commerciirenden, sind für ihre eigenen Schiffe frey, von den Laffen und Königs-Geldern; wenn sie mit sol-

chen oder andern Königl. Unterthanen zugehörigen Schiffen, Waaren aus der ersten Hand hierher bringen und von hier wieder nach Norwegen verschiffen lassen, so werden diese bey den Zollstätten in Norwegen, als Waaren angesehen die direct aus der ersten Hand hinkommen und können als solche dinstelb eingeführt und verzehret werden;

12.

Sie bezahlen im Drexund und andern Königl. Zoll, Städten keine höhere Zölle als andere dänische Unterthanen.

13.

Sie haben das Recht, das hierher gebrachte Korn für constanten Preis an sich kaufen zu können, ehe es Auswärtigen angetragen und in fremde Schiffe gebracht wird.

14.

Die Altkonae sollen mit aller Einquartierung von Soldaten außer in dem Fall der höchsten Nothwendigkeit, verschont bleiben.

15.

Sie dürfen $\frac{1}{4}$ Meile hinter der Stadt an einem bequemen Orte, Thran brennen.

16.

In der Stadt soll ein freyer Handel ohne alle Monopolia getrieben werden.

17.

Zur Verpachtung des Credit und zur Beobachtung einer prompten Zahlung, wird das Wechselrecht ohne Ansehen der Person unverzüglich in der Stadt gehandhabet.

18.

Wer ein neues Haus von Brandmauern, 2 oder mehr Etagen hoch, es sey auf einem wüsten Plage oder statt eines abgebrochenen alten Gebäudes hier erbauet, hat in Aufsehung dieses Hauses, er mag es selbst mit seiner Familie bewohnen oder an andre vermietthen, in 20 Jahren eine gänzliche Freyheit von Contribution und Quarksalsabgaben zu genießen; die selbige Freyheit findet statt, für Häuser von Windwerk von gleicher Höhe auf 15,